

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH



GEBÜHRENVERORDNUNG

vom 31. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	4
Grundsatz.....	4
Auslagen.....	4
Aufwandgebühren.....	4
Mehrwertsteuer.....	4
Bezug der Gebühren.....	4
Inkasso.....	5
Fälligkeit.....	5
Zahlungsfrist.....	5
Verzugszins.....	5
Verjährung.....	5
2. Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten.....	5
Anhang 1: Gebühren Verwaltungsstelle Gemeindeschreiberei.....	7
1.1 Testamentsdienst.....	7
1.2 Erbrecht.....	7
1.3 Einbürgerungen.....	7
1.4 Gemeindepolizei.....	7
1.5 Gastgewerbe.....	8
1.6 Kopiergebühren.....	8
Anhang 2: Gebühren Verwaltungsstelle Finanzen	9
2.1 Steuerwesen	9
2.2 Inkasso	9
Anhang 3: Gebühren Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur.....	10
3.1 Behandlung von Baugesuchen	10
3.2 Bauentscheid.....	10
3.3 Baupolizei.....	10
3.4 Inanspruchnahme öffentliches Terrain	10
3.5 Gebäudenummern	10
3.6 Planungsmassnahmen.....	10
3.7 Aufwand Betriebe und Werkhof zugunsten Dritter	10
Anhang 4: Benutzungsgebühren Anlagen und Liegenschaften.....	11
4.1 Sportbetrieb inkl. Aussenanlagen (Hart- und Rasenplatz) und Benutzung Garderoben, halbjährige oder ganzjährige Benutzung	11
4.2 Turnhallen inkl. Aussenanlagen (Hart- und Rasenplatz) und Benutzung Garderoben, einmalig oder unregelmässig	11
4.3 Anlässe Mehrzweckhalle.....	11
4.4 Küchenbenutzung während Anlässen	11
4.5 Minimale Küchenbenutzung	11

4.6 Unterrichtsräume (nur in Ausnahmefällen)	11
4.7 Mehrzweckgebäude Kirchstrasse	12
4.8 Zivilschutzanlagen	12
4.9 Hauswartkosten.....	13
4.10 Abfallentsorgung	13

GEBÜHRENVERORDNUNG

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Diese Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Gestützt auf Art. 7 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Wichtrach vom 10. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt die Gebühren für Leistungen nach Gebührenreglement und aufgrund von Tarifen in den Anhängen.

² Die Anhänge 1 – 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2 ¹ Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

Aufwandgebühren

Art. 3 Gestützt auf Art. 7 des Gebührenreglement setzt der Gemeinderat die Aufwandgebühren wie folgt fest:

- a. Aufwandgebühr I für Verwaltungstätigkeit oder verwaltungsnahe Dienstleistungen CHF 80.—/Stunde
- b. Aufwandgebühr II für Verwaltungstätigkeit oder verwaltungsnahe Dienstleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert CHF 120.—/Stunde
- c. Aufwandgebühr III für Dienstleistungen der Infrastruktur CHF 85.—/Stunde
- d. Aufwandgebühr IV für Dienstleistungen der Infrastruktur, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert CHF 120.—/Stunde

Mehrwertsteuer

Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist für pflichtige Leistungen zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Bezug der Gebühren

Art. 5 ¹ Die in der Sache zuständige Verwaltungsstelle oder – abteilung (inkl. Regionaler Sozialdienst) stellt die fälligen Forderungen vollständig in Rechnung.

² Geringe Gebühren können am Schalter bar bezahlt werden.

³ Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Inkasso

Art. 6 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Nach abgelaufener Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt.

Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Fälligkeit

Art. 7 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistungen fällig.

Zahlungsfrist

Art. 8 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 9 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 10 ¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Die Verordnung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

² Sie hebt die Verordnung vom 30. Januar 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Sie ersetzt die Tarifordnung für die Benutzung öffentlicher Räume und Anlagen vom 1. April 2017.

Der Gemeinderat hat diese Gebührenverordnung an der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2021 genehmigt.

GEMEINDERAT WICHTRACH

Die Vizepräsidentin

Der Sekretär

sign. *Regula Ramseyer*

sign. *Andreas Stucki*

Anhang 1: Gebühren Verwaltungsstelle Gemeindeschreiberei

1.1 Testamentsdienst

1.1.1	Aufbewahrung letztwillige Verfügung (inkl. Empfangsbestätigung)	CHF	50.—
1.1.2	Aufbewahrung Ehe-/Erbvertrag (inkl. Empfangsbestätigung)	CHF	50.—
1.1.3	Aufbewahrung Vorsorgeauftrag (inkl. Empfangsbestätigung)	CHF	50.—

1.2 Erbrecht

1.2.1	Aufnahme eines Siegelungsprotokolls	Aufwandgebühr II	
1.2.2	Siegelung und Entsiegelung	Aufwandgebühr II	
1.2.3	Verfügungssperre und deren Aufhebung	Aufwandgebühr II	
1.2.4	Leichenpass ausstellen	Aufwandgebühr II	
1.2.5	Testamentsbescheinigung	CHF	50.—
1.2.6	Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II	

1.3 Einbürgerungen

1.3.1	Einbürgerungsgebühr pro Gesuch Einzelpersonen mit oder ohne Kinder Ehepaare mit oder ohne Kinder Unmündige Kinder zusammen mit einem Elternteil	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gratis	
	Reduzierte Gebühr bei folgenden Voraussetzungen:		
	• Erwerb der obligatorischen Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan		
	• Gesuchstellung zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr	CHF	100.—
1.3.2	Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche ab dem Einbürgerungsgespräch		
	• Einzelpersonen und Ehepaare mit oder ohne Kind	Aufwandgebühr II	
	• Ausländische Jugendliche gemäss Ziff. 1.3.1	gratis	

1.4 Gemeindepolizei

1.4.1	Einwohner-/Fremdenkontrolle		
	• Schweizer	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer	
	• Ausländern	Verordnung über die Gebühren im Fremdenpolizeisachen,	
	• 1. Aufforderung zur Schrifteneinlage	CHF	10.—
	• 2. Aufforderung zur Schrifteneinlage (eingeschrieben)	CHF	50.—
	• Polizeiliche Vorführung, falls der Aufforderung zur Anmeldung nicht Folge geleistet wurde	CHF	100.—
	• Adress- und Personalienauskünfte	CHF	15.—

1.4.2	Gemeindepolizei Gesuch Veranstaltung auf öffentlichem Grund			
	• Bearbeitungsgebühren		Aufwandgebühr I	
	• Bewilligungen kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	CHF		100.—
1.4.3	Fundbüro Vermittlung von Fundgegenständen (inkl. Herausgabe Fahrräder und Mofas an Eigentümer)	CHF		15.—

1.5 Gastgewerbe

1.5.1	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken			
	• Bearbeiten und Verfassen von Fach- oder Amtsberichten		Aufwandgebühr II	

1.6 Kopiergebühren

1.6.1	Kopien s/w	1 bis 100 Stück	CHF	0.25
	Kopien s/w	ab 100 Stück	CHF	0.15
	Kopien farbig	1 bis 100 Stück	CHF	0.40
	Kopien farbig	ab 100 Stück	CHF	0.30

ergänzende Hinweise:

- doppelseitige Dokumente werden als 2 Kopien berechnet
- für A3-Format werden 2 Kopien pro Blatt berechnet

Anhang 2: Gebühren Verwaltungsstelle Finanzen

2.1 Steuerwesen

2.1.1	Auszug aus dem Steuerregister	CHF	10.—
-------	-------------------------------	-----	------

2.2 Inkasso

2.2.1	• Erste Mahnung	gratis	
	• Zweite Mahnung	CHF	20.—
	• Verfügung	CHF	100.—

Anhang 3: Gebühren Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur

3.1 Behandlung von Baugesuchen

3.1.1	Entgegennehmen und Beantwortung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
3.1.2	Entgegennehmen eines Baugesuches, formelle Prüfung	Aufwandgebühr I
3.1.3	Materielle Prüfung des Baugesuches	Aufwandgebühr II
3.1.4	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
3.1.5	Überprüfung der Bauprofile durch Gemeinde	Aufwandgebühr II
3.1.6	Bekanntmachung des Bauvorhabens	
	• Abfassen der Baupublikation	Aufwandgebühr II
	• Schriftliche Mitteilung an Nachbarn, je Brief	Aufwandgebühr I
	• Abfassen des Verfahrensprogramms (Leitverfügung) und Einholung von Amts-, Fach- oder Mitberichten	Aufwandgebühr II
3.1.7	Amts-, Fach- und Mitberichte in der Kompetenz der Gemeinde (Wasseranschluss, Grabarbeiten auf öffentlichem Grund etc.)	Aufwandgebühr II
3.1.8	Einladung und Durchführung einer Einigungsverhandlung inkl. Protokoll	Aufwandgebühr II
3.1.9	Bereinigungsgespräch mit Amts- und Fachstellen	Aufwandgebühr II

3.2 Bauentscheid

3.2.1	Antrag an die Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
3.2.2	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
3.2.3	Bewilligung für Projektänderung/Fristverlängerung	Aufwandgebühr II

3.3 Baupolizei

3.3.1	Baukontrollen	Aufwandgebühr II
3.3.2	Baupolizeiliche Massnahmen	Aufwandgebühr II

3.4 Inanspruchnahme öffentliches Terrain

3.4.1	Benutzung des öffentlichen Terrains (Baustelleninstallation)	
	Grundgebühr	CHF 50.00
	Pro Monat und Quadratmeter (m ²)	CHF 5.00
	Bewilligung Grabenöffnung	Aufwandgebühr II

3.5 Gebäudenummern

3.5.1	ohne Montage	Drittkosten
3.5.2	mit Montage inkl. Material	Aufwandgebühr I und Drittkosten

3.6 Planungsmassnahmen

3.6.1	Erarbeiten oder Ändern einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
3.6.2	Erarbeiten oder Ändern der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen von Planungs- oder Infrastrukturverträgen)	Aufwandgebühr II

3.7 Aufwand Betriebe und Werkhof zugunsten Dritter

3.7.1	Handwerkliche Arbeiten ohne besondere Qualifikation	Aufwandgebühr III
3.7.2	Handwerkliche Arbeiten mit besonderer Qualifikation	Aufwandgebühr IV
3.7.3	Maschinen- und Gerätevermietung	geltende Tarifliste

Anhang 4: Benutzungsgebühren Anlagen und Liegenschaften (ersetzt Tarifordnung vom 1. April 2017)

4.1 Sportbetrieb inkl. Aussenanlagen (Hart- und Rasenplatz) und Benutzung Garderoben, halbjährige oder ganzjährige Benutzung

4.1.1	Ortsvereine / Einheimische Mieter	pro Jahresstunde	CHF	150.—
4.1.2	Auswärtige Vereine / Mieter	pro Jahresstunde	CHF	500.—

4.2 Turnhallen inkl. Aussenanlagen (Hart- und Rasenplatz) und Benutzung Garderoben, einmalig oder unregelmässig

4.2.1	Ortsvereine / Einheimische Mieter	bis max. 4 Std	CHF	50.—
		ab 4 Std	CHF	100.—
4.2.2	Auswärtige Vereine / Mieter	bis max. 4 Std	CHF	150.—
		ab 4 Std	CHF	300.—

4.3 Anlässe Mehrzweckhalle

4.3.1	Ortsvereine / Einheimische Mieter	bis max. 4 Std	CHF	50.—
		ab 4 Std	CHF	100.—
		jeder weitere Tag	CHF	50.—
4.3.2	Auswärtige Vereine / Mieter	bis max. 4 Std	CHF	500.—
		ab 4 Std	CHF	800.—
		jeder weitere Tag	CHF	500.—
4.3.3	Bühnenbenutzung durch Ortsvereine ohne Beeinträchtigung des Hallenbetriebes, resp. des Dauermieters		Kostenlos	
	Bühnenbenutzung durch Ortsvereine mit Beeinträchtigung des Hallenbetriebes, resp. des Dauermieters (alleinige Nutzung)		CHF	50.—
4.3.4	Die Benutzung des Beamers und der Leinwand ist für Ortsvereine und für einheimische Mieter im Mietpreis inbegriffen. Die Installation und die Demontage müssen zwingend durch den Hauswart erfolgen.			
4.3.5	Benutzung des Beamers und der Leinwand für auswärtige Mieter je Tag		CHF	30.—
	Die Installation und die Demontage müssen zwingend durch den Hauswart erfolgen.			

4.4 Küchenbenutzung während Anlässen

4.4.1	Ortsvereine / Einheimische Mieter	pro Tag	CHF	160.—
	jeder weitere Tag		CHF	80.—
4.4.2	Auswärtige Vereine / Mieter	pro Tag	CHF	500.—
	jeder weitere Tag		CHF	250.—

4.5 Minimale Küchenbenutzung

(Nur für Getränkebereitstellung, Kaffeewasseraufbereitung, Tassen- und Gläserbenutzung inkl. Abwaschen, während max. 4 Stunden)

4.5.1	Ortsvereine / Einheimische Mieter	CHF	50.—
4.5.2	Auswärtige Vereine / Mieter	CHF	200.—

4.6 Unterrichtsräume (nur in Ausnahmefällen)

4.6.1	Tarif wird jeweils individuell festgelegt.			
-------	--	--	--	--

4.7 Mehrzweckgebäude Kirchstrasse

4.7.1	Dauervermietung	gemäss Vertrag
4.7.2	Seminarraum	
	a. Einzelbenutzung entgeltliche Anlässe	CHF 30.—
	b. wiederkehrende Einzelbenutzung entgeltliche Anlässe	CHF 20.—
	c. Benutzung unentgeltliche Anlässe	gratis
	d. andere Benutzungen	Pauschale
4.7.3	Kleines Sitzungszimmer	
	a. Benutzung entgeltliche Anlässe	CHF 20.—
	b. Benutzung unentgeltliche Anlässe	gratis
	d. andere Benutzungen	Pauschale
4.7.4	Mehrzweckzimmer	gemäss Vertrag

4.8 Zivilschutzanlagen

- 4.8.1 Die Benutzungsgebühren sind wie folgt geregelt
- Tarif 0 Zivilschutzorganisation Aaretal, Feuerwehr Wichtrach, Organe, Kommissionen, Ausschüsse
- Tarif A Vereine, gemeinnützige Institutionen, Private, Firmen, Arbeitsgruppen und Schulen der Gemeinde Wichtrach
- Tarif B Vereine, gemeinnützige Institutionen, Private, Firmen, Arbeitsgruppen und Schulen ausserhalb der Gemeinde Wichtrach

Übernachtung in Zivilschutzanlagen (Preis pro Person / Nacht)

Tarif (CHF)	0	A	B
Erwachsene	0.—	10.—	15.—
Schüler	0.—	5.—	8.—
Zuschlag Lüftung / Strom / Heizung pro Tag - Wintertarif	0.—	100.—	100.—
Zuschlag Lüftung / Strom / Heizung pro Tag - Sommertarif	0.—	60.—	60.—

Für Wochenendbelegungen von Zivilschutzanlagen respektive Teile davon wird ein Zuschlag von 25 % berechnet. Davon ausgenommen sind die Tarife für Heizung / Lüftung / Strom.

Ausgenommen aus den Tarifen A und B ist die Schweizerische Armee. Dieser werden die Benutzungen der Zivilschutzanlagen nach den jeweils gültigen Militärtarifen verrechnet.

- 4.8.2 Für Dauermieter/Mietzinse pro Jahr gilt folgende Regelung
- Die Totalkosten für die Dauerbenutzung der Zivilschutzanlage setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Die Mietzinse werden anhand der Raumfläche berechnet. Der Ansatz beträgt CHF 5.—/m². Der zweite Teilbetrag beinhaltet die Stromkosten. Bei den Stromkosten wird zwischen einem minimalen Stromverbrauch (CHF 100.—) und einem maximalen Stromverbrauch (CHF 250.—) unterschieden.

- 4.8.3 Die Entschädigung des Hauswarts für die Abgabe und Übernahme von Zivilschutzanlagen an Wochenenden und für allfällige Nachreinigungen erfolgt nach Aufwand und richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wichtrach.
- 4.8.4 Für gemeinnützige, nicht kommerzielle Zwecke oder ausserordentliche Vereinsaktivitäten (z. B. Grossanlässe) können die Anlagen auf Gesuch hin, durch den Geschäftsleiter, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Entschädigung der Hauswarte gestützt auf den Artikel 4.9 nachfolgend.

4.9 Hauswartkosten

Die effektiv aufgewendeten Stunden des Hauswartes (für Einrichtungsarbeiten, Mithilfe beim Anlass und beim Wegräumen resp. bei der Reinigung) werden dem Benutzer durch die Gemeindeverwaltung verrechnet.

4.8.1	Stundenansatz Hauswarte	CHF	50.—
-------	-------------------------	-----	------

4.10 Abfallentsorgung

4.9.1	Containerfüllung	CHF	50.—
-------	------------------	-----	------